

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über die Erhebung von Gebühren  
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

**- Schmutzwassergebührensatzung zentral -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 09 / 2015):

**§ 1  
Allgemeines**

Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).

**§ 2  
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

**§ 3  
Grundgebühr**

Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr erhoben.  
Die Grundgebühr orientiert sich an:

- der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen gemäß Definition nach Buchst.

a) und

- der Wasserzählergröße (für nichtwohnlische Nutzung) nach Buchst. b).

- im begründeten Ausnahmefall, nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen sowie Genehmigung des Zweckverbandes und beim Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung nach § 4 Abs. Ziff. 3- an der fiktiven Größe des Wasserzählers (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs), der erforderlich wäre, um die Trinkwassermengen zu erfassen, die auch tatsächlich in die öffentliche Schmutzwasseranlage als Schmutzwasser wieder eingeleitet werden.

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

b) für jede Wohnung 7,50 €.

Unter einer Wohnung ist eine Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Grundsätzlich erfordert die Annahme einer Wohnung das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume wie Küche, Toilette und eine besondere Waschgelegenheit. Zudem muss die Wohnung gegen andere Wohnungen und Wohnräume in sich abgeschlossen sein und einen selbständigen Zugang haben. Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

c)	pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe			
Qn	2,5	Durchflussmenge bis max.	5 m <sup>3</sup> /h	12,75 €
Qn	6	Durchflussmenge bis max.	12 m <sup>3</sup> /h	30,59 €
Qn	10	Durchflussmenge bis max.	20 m <sup>3</sup> /h	50,99 €
Qn	15	Durchflussmenge bis max.	30 m <sup>3</sup> /h	76,48 €
Qn	25	Durchflussmenge bis max.	50 m <sup>3</sup> /h	127,47 €
Qn	40	Durchflussmenge bis max.	80 m <sup>3</sup> /h	203,95 €

c) Bei Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch einer nichtwohnlischen Nutzung (gemischte Nutzung) unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen nach Buchst. a) und der Größe des Hauptwasserzählers bei nichtwohnlischer Nutzung gemäß Buchst. b).

#### **§ 4**

##### **Verbrauchsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gilt:
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge;
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige rechtzeitig vor der beabsichtigten Einleitung in das Schmutzwassersystem beim Zweckverband in schriftlicher Form zu beantragen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen und die nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) zu wechseln sind. Sie werden vom Zweckverband verplombt und registriert. Der Ersteinbau (Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung) ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der zugesetzten Wassermenge gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, die Zählleinrichtungen vor Grundwasser, Hitzeeinwirkung, Frost, Leerlaufen und mechanischer Beschädigung, usw. zu schützen. Die Installation einer entsprechenden Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist Voraussetzung für die Installation eines Wasserzählers. In der Regel sind Wasserzähler im Inneren des Gebäudes an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt mit der jeweiligen Jahresabrechnung.
- (4) Ist die Ermittlung der auf dem Grundstück gewonnenen und / oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen nach Abs. 3 nicht möglich, hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen durch Errichtung einer entsprechenden Schmutzwassermesseinrichtung auf seine Kosten nachzuweisen. Die technische Umsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Wassermengen, die tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Absetzung beim Zweckverband in schriftlicher Form einzureichen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen und die nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) zu wechseln sind. Sie werden vom Zweckverband verplombt und registriert. Der Ersteinbau (Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung) ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, die Zählleinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser, Hitzeeinwirkung, Frost, Leerlaufen und mechanischer Beschädigung, usw. zu schützen. Die Installation einer entsprechenden Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist Voraussetzung für die Installation eines Wasserzählers. In der Regel sind Wasserzähler im Inneren des Gebäudes an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen.

Eine Berücksichtigung der tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt mit der jeweiligen Jahresabrechnung.

- (7) Gewerbetreibende können Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag von den Abrechnungsmengen absetzen lassen. Der Antrag auf Absetzung ist jedes Jahr neu, bis spätestens 30.10. für das jeweils laufende Kalenderjahr beim Zweckverband einzureichen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Als absetzbare Wassermengen gelten insbesondere:

- |  |         |
|--|---------|
| - für Fleischereien mit Wurstverarbeitung                  | 15 %    |
| - für fleischverarbeitende Betriebe ohne Wurstverarbeitung | 11,25 % |

- für Wäschereien 13 %
- für Bäckereien 15 %
- für Autowaschanlagen 10 %

der über Trinkwasserzähler ermittelten Wassermenge. Der jeweils Gebührenpflichtige kann im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, dass die tatsächlichen Absetzmengen höher sind. Wird der Nachweis erbracht, so ist die höhere Menge in Abzug zu bringen.

Die Berücksichtigung der jeweiligen Absetzmenge erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid.

- (8) Eine Absetzung von Wassermengen bei Verwendung des Wassers als Poolwasser erfolgt grundsätzlich nicht. Dieses Wasser ist der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn, dass durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis für das Grundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Poolwasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer erteilt wurde. Das entsprechende Antragsformular hierfür kann beim Zweckverband abgefordert werden.

## **§ 5 Verbrauchsgebührensatz**

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,37 € / m<sup>3</sup>.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale Schmutzwasseranlage.
- (2) Endet die Einleitung von Schmutzwasser, verbleibt die zu leistende Grundgebühr. Die Grundgebühr erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld für die Grund- und Verbrauchsgebühr entsteht.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge auf den Erhebungszeitraum des folgenden Jahres bestimmt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der Zweckverband auf der Grundlage durchschnittlicher Verbrauchswerte im Verbandsgebiet schätzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht bis spätestens 15. des Monats, wird die Grundgebühr für den vollen Monat berücksichtigt. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr ab dem Folgemonat.
- (4) Endet die Gebührenpflicht spätestens mit dem 14. des Monats, wird die Grundgebühr lediglich bis zum vorhergehenden Monat berücksichtigt. Endet die Gebührenpflicht nach dem 14. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr für den laufenden vollen Monat.
- (5) Die Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum sowie die Abschläge werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 14 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 4 ( 3 ) Satz 1 dem Zweckverband die Wassermengen nicht rechtzeitig anzeigt;
  2. entgegen § 4 ( 3 ) keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 4 ( 4 ) keine Schmutzwassermengeneinrichtung einbauen lässt;



4. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
  5. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 12 ( 1 ) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
  8. entgegen § 12 ( 2 ) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

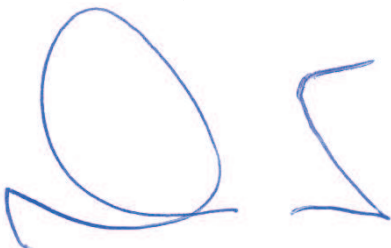
## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung zentral vom 13.11.13 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015




Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung – Schmutzwassergebührensatzung zentral - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

